



Amtsblatt für das Amt Seelow-Land



33. Jahrgang

Seelow, den 22.10.2026

Nr. 22

**Amt Seelow-Land mit den Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe,
Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg und Vierlinden**

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Solarpark Plötzenhof“ der Gemeinde Fichtenhöhe.....2
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Airport Neuhardenberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB/ Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....4
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Lindendorf 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden 8

Bekanntmachungen anderer Stellen

- 2. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Neutrebbin, Verf-Nr.: 300120.....10

Amtlicher Teil

Impressum.....16

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Solarpark Plötzenhof“ der Gemeinde Fichtenhöhe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtenhöhe hat am 11.12.2025 den Bebauungsplan „Solarpark Plötzenhof“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt (Beschluss-Nr. 71-2025).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Plötzenhof“ tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes (Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 3) und grenzt hier unmittelbar an die Gebiete der Nachbargemeinden Lietzen (Westen) sowie Lindendorf (Norden). Nördlich verläuft eine Gemeindestraße zwischen der Landesstraße L37 bei Lietzen und Alt Mahlisch. Im Westen wird das Plangebiet durch den Orts Verbindungsweg Döbberin – Neu Mahlisch begrenzt, im Osten bildet der Weg zum Plötzenhof (als Teil des Plangebietes) die Geltungsbereichsgrenze. Der Lietzener Weg trennt das Plangebiet in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes zählt ebenfalls eine Teilfläche des Flurstücks 43, Flur 2, Gemarkung Carzig (Fläche für Kompensationsmaßnahme). Diese befindet sich im äußersten nordöstlichen Eck des Gemeindegebietes, das hier an die Gemeinde Lindendorf und das Gebiet der Stadt Lebus grenzt. Im Westen schließt die Kompensationsfläche an das Naturschutzgebiet Oderhänge Mallnow an, im Osten reicht sie bis an den Libbenicher Mühlenfließ heran.

Jede Person kann die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Plötzenhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Amtsverwaltung des Amtes Seelow-Land, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet unter www.amt-seelow-land.de → Politik/Verwaltung → Bauen u. Planen eingestellt und kann hierüber jederzeit eingesehen werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

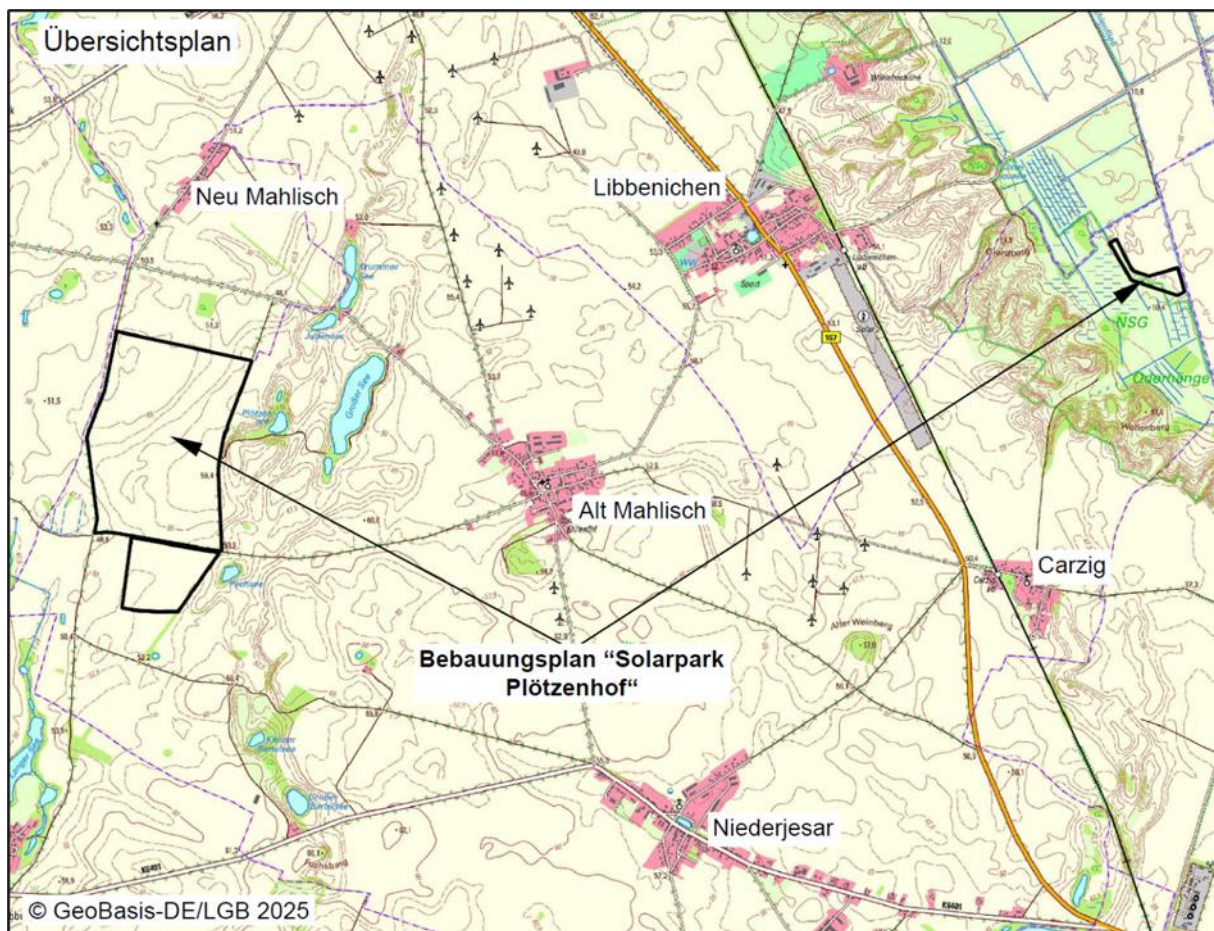
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sind nach § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen

aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Seelow, den 07.10.2026

Steffen Lübbe
Amtdirektor
(Im Original unterschrieben.)



1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Airport Neuhardenberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg hat am 02.07.2025 den 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Airport Neuhardenberg“ beschlossen. Dieser sah die Umwandlung des im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiets (GE) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) vor.

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde diese Planung überarbeitet. Die vorgesehene Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Gebietskategorie „Gewerbegebiet (GE)“ beibehalten.

Gegenstand der 1. Änderung ist nun ausschließlich die allgemeine Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 BauNVO fort.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist dem anliegenden flurstücksbezogenen Übersichtsplan zu entnehmen und beläuft sich auf eine Fläche von 18,9 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 88 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 119, 120, 129 (tlw.), 134 (tlw.), 135, 136 (tlw.), 137, 141, 142 (tlw.), 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 168 der Flur 12 in der Gemarkung Neuhardenberg, die Flurstücke 251 (tlw.), 253 (tlw.), 254 (tlw.), 255 (tlw.), 256, 257 (tlw.), 258 (tlw.), 259, 260 (tlw.), 261 (tlw.) sowie 262 (tlw.) der Flur 11 in der Gemarkung Neuhardenberg sowie eine Teilfläche des Flurstücks 221 der Flur 2 in der Gemarkung Quappendorf.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Airport Neuhardenberg“ mit Stand Juli 2026 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

23.10.2026 – 27.11.2026

auf der Homepage des Amtes Seelow-Land unter dem Link: www.amt-seelow-land.de unter folgendem Pfad: Politik/Verwaltung - Bauen und Planen – Auslegungen und auf der Seite des Landesportals unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des 2. Entwurfes im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an C.Schulz@amt-seelow-land.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Airport Neuhardenberg“ soll im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Die dazu notwendigen Anwendungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor. Aufgrund der Vorprägung des Standortes bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter. Die 1. Änderung des Bebauungsplans begründet zu dem keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

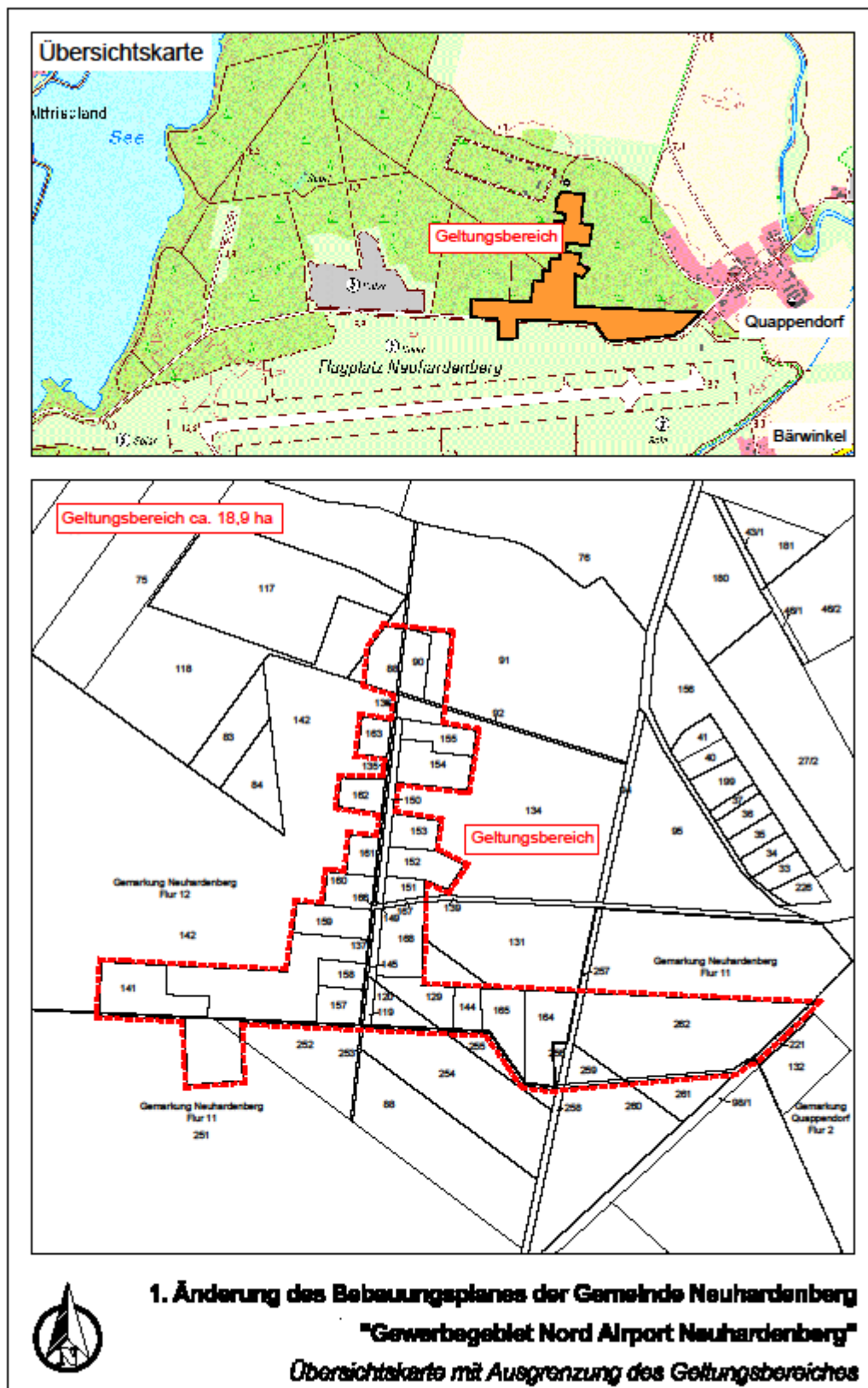
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Verfahren berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Seelow, den 07.10.2026

Steffen Lübbe
Amtdirektor
(Im Original unterschrieben.)



Beschlüsse der Gemeindevertretung Lindendorf

Beschluss: 151-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 22.09.2026, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Jahresabschluss 2025 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimme(n):	8
Nein-Stimme(n):	0
Stimmenthaltung(en):	0

Beschluss: 152-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 22.09.2026, die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Bürgerhaus Sachsendorf“ aus dem Zukunftspaket Brandenburg zu finanzieren. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung und Abrechnung nach dem ZuPakBbgG beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimme(n):	8
Nein-Stimme(n):	0
Stimmenthaltung(en):	0

Beschluss: 153-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 22.09.2026, die Maßnahme Erneuerung OV Libbenichen-Alt Mahlisch aus dem Zukunftspaket Brandenburg zu finanzieren. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung und Abrechnung nach dem ZuPakBbgG beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimme(n):	0
Nein-Stimme(n):	8
Stimmenthaltung(en):	0

Beschluss: 155-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt auf der Sitzung am 22.09.2026, über die Stelle der Leiterin der Kindertagesstätte „Freche Fröschchen“ im Ortsteil Libbenichen Die Besetzung der Stelle erfolgt vorerst befristet für ein Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimme(n):	8
Nein-Stimme(n):	0
Stimmenthaltung(en):	0

Beschluss: 156-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in Ihrer Sitzung am 22.09.2026 die Umsetzung der Maßnahme Instandsetzung Giebel und Dach Geräteschuppen in Neu Mahlisch.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmberechtigten:	10
-----------------------------	----

davon anwesend:	8
Ja-Stimme(n):	8
Nein-Stimme(n):	0
Stimmenthaltung(en):	0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden

Beschluss: 166-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 aus dem ihr zustehenden Sondervermögen entsprechend des ZuPakBbgG im Zuge einer Budgetübertragung einen Betrag in Höhe von 120,00 €/Einwohner, das sind insgesamt 173.040 €, dem Amt Seelow-Land für die Maßnahme „Erwerb und Sanierung des Verwaltungsgebäudes Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow“ zu übertragen. Das Amt Seelow-Land wird mit der gesetzeskonformen Durchführung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 8
Nein-Stimme(n): 3
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 178-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in der Sitzung am 23.09.2026, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Jahresabschluss 2025 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 9
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 2

Beschluss: 174-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt auf Ihrer Sitzung am 23.09.2026 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Abwassersammelgrube vor der neuen Feuerwehr im Ortsteil Marxdorf.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 9
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 2

Beschluss: 179-2026

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 dem erneuten Antrag des Landkreises MOL zur Errichtung einer Turnhalle auf einer Fläche von 2.160m² an der „Schule am Wald“ in der Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 72-1 ihr Einvernehmen zu erteilen.

Ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden wird erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen beraten.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13

davon anwesend:	11
Ja-Stimme(n):	10
Nein-Stimme(n):	1
Stimmenthaltung(en):	0

Beschluss: 181-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 der Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 2, Flurstücke 5 und 6 ihr Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 167-2026 1. Ergänzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 die Pachtzinsen bei bestehenden und künftigen Pachtverträgen von 0,20 €/ m² auf 0,50 €/ m² zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 10
Nein-Stimme(n): 1
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 164-2026 1. Ergänzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 über den Abschluss eines Pachtvertrages über eine kommunale Teilfläche in Diedersdorf (Flurstück 553, Flur 2).

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 10
Nein-Stimme(n): 1
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 175-2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2026 den Abschluss eines Pachtvertrages über eine kommunale Teilfläche in Diedersdorf (Anm.: Diese kommunale Teilfläche beträgt 80 m² und liegt an der Parallelstraße der B1 in Diedersdorf).

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 und 1. Änderungsbeschluss vom 06.09.2024 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin Verf.-Nr. 300120

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch – Oderland**

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neutrebbin	3	60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 75, 83, 86, 87, 116, 117, 128/1, 128/2, 129/2, 130, 205, 206, 225, 249, 255, 256, 257, 258, 264, 266, 267, 269, 270, 355, 356, 361, 367, 376
Wuschewier	4	1, 51, 52, 53, 54, 55, 72, 73, 76, 77
Wuschewier	6	1, 25/1, 30, 33, 42
Altbarnim	2	101, 103, 181, 182
Alttrebbin	2	73/5, 73/7

Gemeinde Neuhausen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altfriedland	5	47, 48/1, 56/1, 58
Altfriedland	6	75
Quappendorf	1	1/3, 1/5, 19, 20, 21, 22, 87, 98, 106, 107, 108, 109

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kiehnwerder	1	54/2, 57, 62/1, 65, 69/1, 71, 72, 77/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 141, 158, 159, 164, 172, 175, 177
Neu Rosenthal	1	24/1, 78

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 22,9047 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.577 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neutrebbin.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Der 2. Änderungsbeschluss erfolgt aus vermessungstechnischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gründen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Neutrebbin, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der westlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Landesstraße L 34 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Die Hinzuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Kiehnwerder, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der östlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Kreisstraße K 6409 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke in den Gemarkungen Altfriedland, Flur 5 und Flur 6, Quappendorf, Flur 1, Wuschewier, Flur 4 und Flur 6 sowie Altbarnim, Flur 1, wird durch die Verhinderung von Insellösungen die Voraussetzung für ein technisch korrektes und einheitliches Koordinatensystem geschaffen, das den Genauigkeitsanforderungen an das heutige Liegenschaftskataster entspricht.

Die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke führt zu einer erheblichen Reduzierung des Gesamtaufwandes bei der Herstellung des Umrings und dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster.

Es wird durch die Hinzuziehung ein präziser Anschluss an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erreicht, was zum Erreichen des umfassenden Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigung beiträgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebiets mit Neuordnung des Eigentums. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den 2. Änderungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses sind gegeben, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

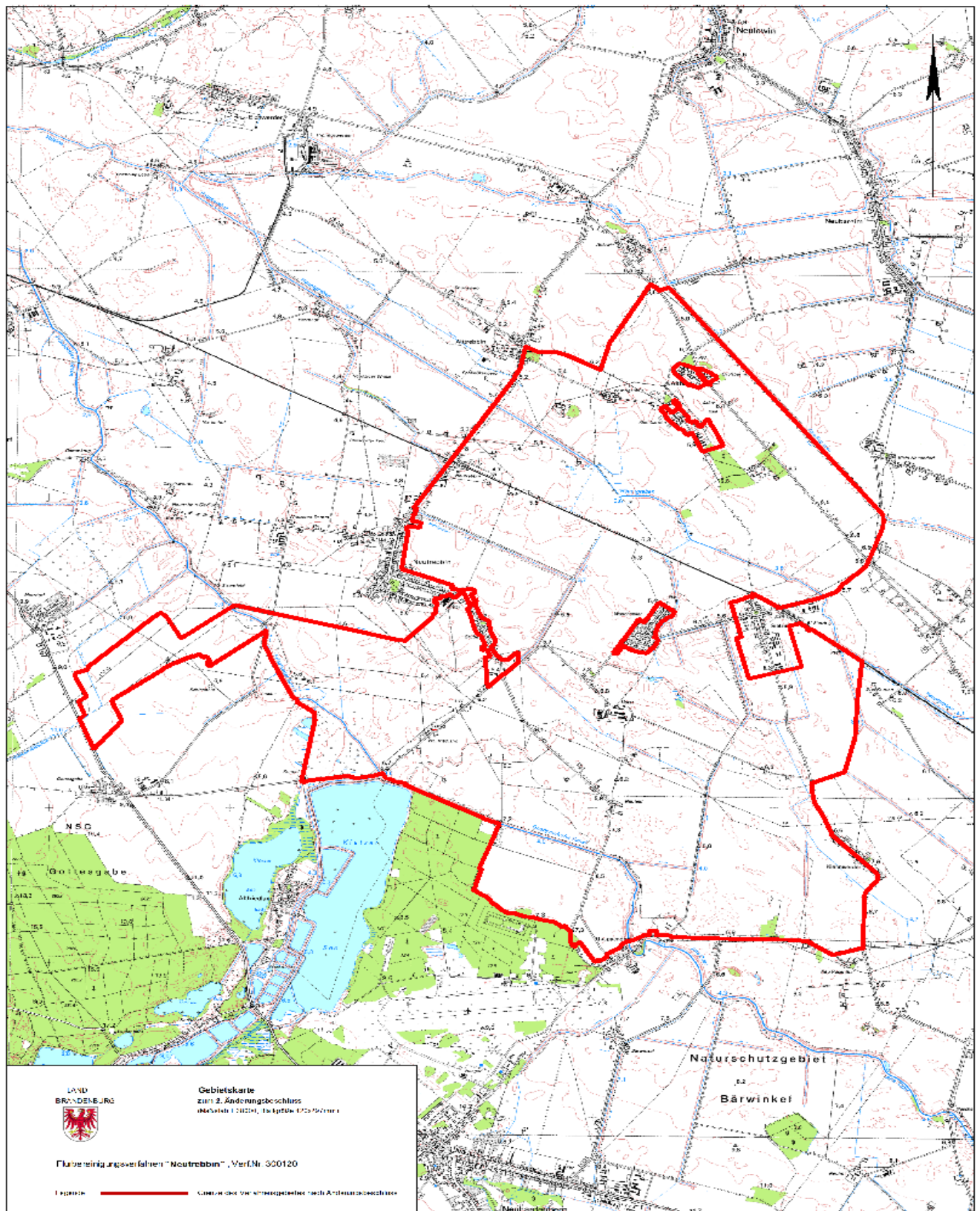
Fürstenwalde, den 08.10.2026

Im Auftrag



Ramona Morgenstern





Anlage
Gebietskarte

IMPRESSUM Herausgeber: Amt Seelow-Land - Der Amtsdirektor - Küstriner Straße 67 15306 Seelow Redaktion: Herr M. Schmidt (Fachbereich Zentrale Dienste/Öffentlichkeitsarbeit) Tel.: 03346 804923 Fax: 03346 88805 E-Mail: m.schmidt@amt-seelow-land.de	<u>Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:</u> Das Amtsblatt für das Amt Seelow-Land erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 20 Exemplaren. Es kann im Sekretariat des Amtsdirektors, 15306 Seelow, Küstriner Straße 67, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.amt-seelow-land.de zur Verfügung. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
---	---